Sponsoringvertrag über Bandenwerbung

zwischen dem Verein der Freunde und Förderer des VfJ Laurensberg e.V.

– vertreten durch die 1. Vorsitzende –

…….....

Rathausstraße 11a, 52072 Aachen

– nachfolgend Förderverein genannt –

und

Firma ……

vertreten durch ……

Anschrift ……

– nachfolgend Sponsor genannt –

Vorbemerkung

Der Verein der Freunde und Förderer des VfJ Laurensberg e.V. vermietet im Auftrag des VfJ Laurensberg 1919 e.V. Werbeflächen am Kunstrasenplatz.

Der Sponsor ist im Interesse einer Förderung bereit, den Förderverein bei seinen Aktivitäten in Form von Bandenwerbung zu unterstützen. Beide Seiten vereinbaren, sich gegenseitig als Partner und Förderer des Sports in der Öffentlichkeit darzustellen.

Zur Förderung der gegenseitigen Interessen schließen die Parteien diese Vereinbarung mit dem nachfolgenden Inhalt.

§ 1 Pflichten des Fördervereins

1. Der Förderverein stellt dem Sponsor gemäß der entsprechend ausgewählten Bande wie im § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages geregelt, Werbebanden zur Verfügung. Die Lieferzeit beträgt in der Regel 4 Wochen.
2. Der Förderverein trägt die Montagekosten der Banden und hat für die fachgerechte Montage unter Einhaltung der auf dem Sportgelände üblichen Sicherheitsvorschriften zu sorgen.
3. Der Förderverein verpflichtet sich, die unter § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages geregelte Bandenwerbung, über einen Zeitraum von 3 Jahren beginnend mit der Erstmontage der Webebande, zur Verfügung zu stellen. Etwaige Schäden an der Bandenwerbung werden dem Sponsor unverzüglich mitgeteilt.
4. Die Beschriftung und sonstige Gestaltung der Banden erfolgen nach Entwürfen des Sponsors. Das Corporate Design des Sponsors ist bei allen Darstellungen einzuhalten. Auf Wunsch des Sponsors kann der Förderverein seinen Werbe- und Marketingpartner Wolfgang Walbert (walbert visuelle kommunikation, Aachen-Laurensberg, Telefon: 0241 91994246, e-mail: walbert@walbert.biz) beauftragen, einen Entwurf einer Werbebande auf Basis des Corporate Design des Sponsors herzustellen. Die Kosten zur Erstellung des Entwurfs der Werbebande trägt in diesem Fall der Sponsor. Alle definierten Leistungen die unter §1 Absatz 1 dieses Vertrages aufgeführt sind, werden vom Förderverein für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellt.
5. Der Förderverein ist nicht verpflichtet, gegen die Grundsätze der guten Sitten verstoßende Werbemaßnahmen, sowie solche, die mit dem Fördervereinszweck im Übrigen nicht vereinbar wären oder gegen behördliche Auflagen bzw. gesetzliche Bestimmungen verstoßen, zuzulassen.

§ 2 Pflichten des Sponsors

1. Die einmaligen Produktionskosten in Höhe von pauschal
   a. 150,00 € für den Mesh Werbebanner (400 x 100 cm, 4 farbig bedruckt) bzw.
   b. 300,00 € für die Alu-Dibond Werbebande (300 x 80 cm, Stärke 3 mm, mit oberflächenschutzlaminiertem Digitaldruck)

   gemäß § 1 Ziffer 1 werden vom Sponsor übernommen.
2. Zudem entrichtet der Sponsor eine jährliche Miete je Mesh-Banner von 400,00 € bzw. je Alu-Bande von 300,00 € an den Förderverein.
3. Der Sponsor wird reproduktionsfähige Entwürfe rechtzeitig zur Verfügung stellen.
4. Das in § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 genannte Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch den Förderverein von dem Sponsor auf das Konto des Fördervereins zu entrichten.

§ 3 Werbeinhalte

Die Beschriftung der im Rahmen dieses Vertrages durch den Sponsor genutzten Werbeflächen auf Banden oder in öffentlichen Publikationen des Fördervereins, hat sich ausschließlich auf den Sponsor, die Darstellung des Logos des Sponsors oder auf Produkte des Sponsors zu beziehen.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag beginnt am Tag der Anbringung der Werbebanden (am _____) und endet dementsprechend nach 3 Jahren.
2. Die Mietzeit verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mietvertrags schriftlich gekündigt wurde.
3. Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat, oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.

§ 5 Haftungsausschluss

1. Die Organisation und Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes sowie von Veranstaltungen obliegen allein dem Förderverein. Der Förderverein stellt dem Sponsor von der Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit des Fördervereins resultieren gegenüber Dritten frei. Werbemittel, insbesondere Fahnen, Banner und Werbetafeln sind vom Förderverein so anzubringen, dass Gefahren ausgeschlossen sind.
2. Der Förderverein haftet dem Sponsor nicht für den Eintritt des durch den Sponsor bezweckten Erfolges der Werbung.
3. Für Beschädigung der Werbebanden durch Dritte übernimmt der Förderverein keinerlei Haftung.
4. Nimmt der Sponsor die Leistungen gemäß §1 Absatz 1 für die vertragsgemäße Werbemaßnahme nicht in Anspruch, ist der Förderverein gleichwohl berechtigt, die vereinbarte Vergütung ungeschmälert zu verlangen. Die Nichtinanspruchnahme der Werbemaßnahme vermindert die zu zahlende Vergütung des Sponsors nicht.
5. Schadensersatzansprüche des Sponsors gegen den Förderverein wegen nicht erbrachter Leistung können nicht geltend gemacht werden. Sollte eine der vereinbarten Werbeleistungen nicht erbracht werden können, so verpflichtet sich der Förderverein, für die bereits durch den Sponsor geleistete Zahlung eine andere geeignete Werbeleistung in Absprache mit dem Sponsor zu erbringen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

§ 7 Sonstiges

1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Aachen

Aachen, den ……

…… ……

(Unterschrift Förderverein) (Unterschrift/Stempel Sponsor)